

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 199

ausgegeben am 6. Juni 2016

Gesetz

vom 7. April 2016

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBL 1974 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. f

1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich uneingeschränkt Mitteilung gemacht werden:

f) dem Amt für Volkswirtschaft zum Zwecke der Aufsicht und des Vollzugs des Geldspielgesetzes.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 137/2015 und 20/2016

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. April 2016 über die Abänderung des Geldspielgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef